



**Bundesnetzagentur  
Außenstelle Hamburg  
Sachsenstraße 12+14  
20097 Hamburg**

**Bearbeitungsvermerke (NICHT AUSFÜLLEN)**

Rufzeichen	
MMSI	
ATIS	
Datum	
Nz.	

**Antrag auf Zuteilung von Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtswalks  
Rufzeichen, MMSI und ATIS für die Berufsschiffahrt (SHIP STATION LICENCE)**

**Neuantrag**                       **Änderungsantrag**                      **bisheriges Rufzeichen:** \_\_\_\_\_

**Angaben zum Antragsteller (Bitte am Computer ausfüllen)**

<b>Eigentümer</b> (ggf. laut Schiffsregister) (1)		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		
bei natürlichen Personen Geburtsdatum		Handels- / Vereinsregisternummer (2)
Telefon	Telefax	E-Mail
<b>Bevollmächtigter</b> (ladungsfähige Anschrift in Deutschland) (3)		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		
bei natürlichen Personen Geburtsdatum		Handels- / Vereinsregisternummer (2)
Telefon	Telefax	E-Mail
<b>Kontaktperson</b> für Rückfragen des MRCC Bremen bzw. der ITU in Notfällen (4)		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		
Telefon	Telefon (alternativ)	Telefax

**() siehe Ausfüllhinweise**

Es wird die Zuteilung der Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks beantragt:

<b>Rufzeichen</b> <input type="checkbox"/>	<b>MMSI</b> <input type="checkbox"/>	<b>ATIS</b> <input type="checkbox"/>
--	--------------------------------------	--------------------------------------

Hinweis: Es werden nur Nummern zugeteilt, die tatsächlich für die Funkausrüstung benötigt werden.

**Angaben zum Schiff**

Die Zuteilung soll bezogen auf das nachfolgend gekennzeichnete deutsche Schiff zur Nutzung der Frequenzen des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks erfolgen.

Name des Schiffes		Funkausrüstungspflicht nach SOLAS Kapitel IV für Seegebiete (5) <input type="checkbox"/> A1 <input type="checkbox"/> A2 <input type="checkbox"/> A3 <input type="checkbox"/> A4
IMO-Nr. oder amtl. Schiffs-Nr. (Europa-Nr.) (6)		Unterscheidungssignal (7)
Vermessung in BRZ bzw. t (8)	Länge über Alles in Metern (8)	Breite in Metern (8)
<input type="checkbox"/> Frachtschiff <input type="checkbox"/> Fahrgastschiff <input type="checkbox"/> Fischereifahrzeug <input type="checkbox"/> Binnenschiff <input type="checkbox"/> _____		Max. Zahl der Personen an Bord (8)
		Anzahl der Überlebensfahrzeuge (8)

**Sendefunkanlagen**

Art der Funkanlagen (9)		Gerätebestand	
		bisher	jetzt
<b>UKW</b>	fest eingebaute Funkanlage (auch in Überlebensfahrzeugen)	zur Abwicklung von Sprechfunk	
		zur Abwicklung von Sprechfunk und DSC	
	tragbare Funkanlage (auch in Überlebensfahrzeugen)	zur Abwicklung von Sprechfunk	
		zur Abwicklung von Sprechfunk und DSC	
<b>Satelliten EPIRB</b>	EPIRB	HEX ID Code, bitte den Kodierungsnachweis einreichen (10)	
	EPIRB mit AIS (für Suche und Rettung)		
<b>AIS</b>	AIS (hier ist die Anzahl der Sender / Transponder gefragt)		
	AIS SART (für Suche und Rettung)		
<b>GW</b>	Funkanlage zur Abwicklung von Sprech- und/oder Datenfunk und DSC		
<b>GW/KW</b>	Funkanlage zur Abwicklung von Sprech- und/oder Datenfunk		
	Funkanlage zur Abwicklung von Sprech- und/oder Datenfunk und DSC		
<b>sonstige</b>	Funkanlage UHF (457 und 467 MHz) zur Abwicklung von Sprechfunk an Bord		
	Flugfunk-Funkanlage (121,5 und 123,1 MHz) zur Abwicklung von Sprechfunk		

( ) siehe Ausfüllhinweise

Ortungsfunkanlagen (11)	Gerätebestand	
	bisher	jetzt
Radaranlage		
9-GHz-Radartransponder für Suche und Rettung (SART)		
Radarzielverstärker (RTE (Radar Target Enhancer))		

### Funkbaken zur Kennzeichnung einer Notposition (MOB) (12)

MOB (121,5 MHz)		
MOB (AIS-Technologie)		

### GMDSS Satellitenfunkanlagen

<b>Inmarsat</b>	Inmarsat-C		
	Inmarsat-Fleet 77		

### Anzeige der vom Service Provider aktivierten Inmarsat – Nummern (GMDSS)

<b>Inmarsat-C</b>			
<b>Inmarsat-Fleet 77</b>			

Bei Inmarsat-Fleet 77 geben Sie bitte zusätzlich zu jeder Nummer den jeweiligen Service unter Verwendung der folgenden Kennbuchstaben an:

V – Voice	M – MPDS
F – Fax	A – Audio
T – Telex	S – Speech
D – Data	

**Hinweise zu den vom Service Provider aktivierten Inmarsat - Nummern siehe Seite 4**

### Art des Funkverkehrs

kein öffentlicher Nachrichtenaustausch		<input type="checkbox"/>	
öffentlicher Nachrichtenaustausch (Abrechnungskennung AAIC angeben (13))	terrestrisch	<input type="checkbox"/>	
	Satellit	<input type="checkbox"/>	

**() siehe Ausfüllhinweise**

## Rechtsgültige Unterschriften

Ort, Datum	<b>Unterschrift des Eigentümers</b> (ggf. laut Schiffsregister)
Ort, Datum	<b>Unterschrift des Bevollmächtigten</b>
Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Nummernzuteilung im See- und Binnenschiffahrtfunk betreffenden Verfahrenshandlungen.	

### Hinweise zu den vom Service Provider aktivierten Inmarsat - Nummern

In der SHIP STATION LICENCE sollen neben den an Bord befindlichen Funkanlagen auch alle im GMDSS benötigten Nummern aufgeführt werden. Zusätzlich zu den durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) zugeteilten Nummern sind hierunter die Inmarsat-Nummern (IMN) der GMDSS Satellitenfunkanlagen zu verstehen.

### Bei der Anzeige der IMN für die Ship Station Licence ist folgendermaßen vorzugehen:

Im Antragsformular ist die Anzahl der GMDSS Satellitenfunkanlagen anzugeben. Weil die MMSI bei einem Neuantrag zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht zugeteilt ist, können die IMN noch nicht aktiviert und eingetragen werden.

Nach Eingang des vollständigen Antrags teilt die BNetzA dem Antragsteller die vorgesehene MMSI mit. Nach der Aktivierung der IMN (in Abhängigkeit von der MMSI bei Inmarsat-C) gibt der Antragsteller bzw. der Service Provider diese Nummern der BNetzA bekannt. Die BNetzA stellt die SHIP STATION LICENCE nach Bekanntgabe der Nummern aus.

Auf Wunsch stellt die BNetzA auch eine SHIP STATION LICENCE ohne IMN aus. Eine SHIP STATION LICENCE mit den später aktivierten IMN ist gesondert zu beantragen.

Bei Änderungsanträgen können IMN in der Regel vorab aktiviert werden, da bereits eine MMSI durch die BNetzA zugeteilt wurde. Alle aktivierten IMN sind bereits mit dem Antrag auf Nummernzuteilung anzuzeigen.

## Allgemeine Hinweise

Gebühren für die Zuteilung von Nummern sowie bei Änderungen der SHIP STATION LICENCE werden auf der Grundlage des § 142 Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Verbindung mit der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung (TNGebV) erhoben.

Die SHIP STATION LICENCE hat nicht den Nachweis der vollständigen Funkausrüstung nach SOLAS (Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See) für bestimmte Seegebiete nach GMDSS (Global Maritime Distress and Safety System) zum Inhalt. Der Nachweis der vollständigen Funkausrüstung für Binnenschiffe nach Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) ist ebenfalls nicht Inhalt der SHIP STATION LICENCE.

**Es können nur vollständig ausgefüllte und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Anträge bearbeitet werden.**

### **Ausfüllhinweise zum Antrag auf Zuteilung von Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtssfunks (SHIP STATION LICENCE) für die Berufsschiffahrt**

Rufzeichen, MMSI und ATIS sind gemäß „Nummernplan für den See- und Binnenschiffahrtssfunk für Maritime Mobile Service Identity (MMSI)“, „Nummernplan für Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS) im Binnenschiffahrtssfunk“ und „Nummernplan für Rufzeichen im See- und Binnenschiffahrtssfunk“ Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtssfunks. Schiffe, die im Seeschiffsregister eingetragen sind und denen vom Registergericht ein Unterscheidungssignal zugeteilt wurde, bekommen ein gleichlautendes Rufzeichen zugeteilt. Für die Ausstellung einer SHIP STATION LICENCE sind die Nummern zu beantragen, die für die Abwicklung des Funkverkehrs und zur Konfiguration der an Bord des Schiffes betriebenen Funkanlagen tatsächlich benötigt werden. Es werden nur die erforderlichen Nummern (mindestens eine Nummer) zugeteilt.

- (1) Die Ausstellung einer SHIP STATION LICENCE bzw. die Zuteilung der Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtssfunks kann nur an den Eigentümer einer Funkstelle auf einem deutschen Schiff erfolgen. Deutsche Schiffe sind solche, die
  1. nach den einschlägigen Vorschriften (Schiffsregisterordnung und Durchführungsverordnung zur Schiffsregisterordnung) im deutschen See- oder Binnenschiffsregister eingetragen sind, oder
  2. wenn keine Eintragungspflicht besteht, mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten deutschen Kennzeichen nach den Vorschriften der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen versehen sind, oder
  3. wenn weder eine Eintragungs- noch eine Kennzeichenpflicht bestehen, im Eigentum eines deutschen Staatsangehörigen stehen.

Der hier angegebene Eigentümer erwirbt mit der Zuteilung alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Nutzungsrecht (siehe Nummernpläne) ergeben. Bei Eigentümergemeinschaften sind die Angaben zur Person (Anschrift und Geburtsdatum) und die **Unterschriften aller Eigentümer** oder der Nachweis der Vertretungsberechtigung erforderlich.

- (2) Bei Eintragungen im Handels- oder Vereinsregister ist die Registernummer anzugeben.
- (3) Der Eigentümer des Schiffes kann sich durch einen Bevollmächtigten (z.B. Reederei, Schiffahrtsgesellschaft) vertreten lassen. Mit den Unterschriften im Antrag wird diese Vollmacht erteilt. Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Nummernzuteilung im See- und Binnenschiffahrtssfunk betreffenden Verfahrenshandlungen. Bei einem Änderungsantrag ist ein Nachweis erforderlich, wenn für die Zuteilung bisher keine Vollmacht vorgelegt wurde.

Bei Eigentümern mit Sitz im Ausland ist immer ein Bevollmächtigter mit ladungsfähiger Anschrift in Deutschland zu benennen.
- (4) Diese Angaben werden zusätzlich bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Seenotleitstelle (MRCC) Bremen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) gespeichert, damit im Seenotfall entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können und eine Kontaktaufnahme zu der angegebenen Kontaktperson erfolgen kann. Falls keine Kontaktperson benannt wird, kann im Seenotfall nur auf die Eigentümerdaten zugegriffen werden.
- (5) Bei einem Schiff, für das eine Funkausrüstung gemäß Kapitel IV des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) gefordert ist, sind die Seegebiete A1 oder A1 und A2 oder A1, A2 und A3 oder A1, A2, A3 und A4 anzugeben.

- (6) IMO Nummern („IMO“ + siebenstellige Nummer) werden Seeschiffen zugeteilt, die dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) unterliegen. Die IMO Nummer ist im Seeschiffsregister aufgeführt. Amtliche Schiffsnummern (ENI/Europaanummern, achtstellig) werden durch die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission / Schiffseichamt (ZSUK) Binnenschiffen zugeteilt. Nummern, die im Bereich der Sportschiffahrt vergeben wurden, sind hier nicht einzutragen.

- (7) Bei Eintragung im Seeschiffsregister ist das Unterscheidungssignal anzugeben und eine Kopie des Registerauszuges beizufügen. Bei Eintragung im Binnenschiffsregister ist nur eine Kopie des Registerauszuges beizufügen.
- (8) Diese Angaben werden zusätzlich bei der ITU und dem MRCC Bremen der DGzRS gespeichert. Sie sind freiwillig, dienen jedoch dazu, im Seenotfall die erforderlichen Rettungsmaßnahmen entsprechend der Schiffsgröße und der Anzahl der an Bord befindlichen Personen sicher zu stellen.
- (9) Es sind alle Arten von Funkanlagen mit entsprechender Anzahl anzugeben, die tatsächlich an Bord des Schiffes (auch in den Überlebensfahrzeugen) in Betrieb sind oder in Betrieb genommen werden. Aufzuführen sind hier die Funkanlagen, die Frequenzen gemäß der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtsfunks (Verfügung Nr. 23/2017 Amtsblatt 05/2017 BNetzA) nutzen.

Es dürfen nur Funkanlagen genutzt werden, die die Anforderungen der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Schiffsausrüstung zum Zeitpunkt des Einbaus in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, oder die gemäß der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bzw. des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz-FuAG) in Verkehr gebracht worden sind. Zur Nutzung der Frequenzen der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtsfunks darf an Funkanlagen zum Zeitpunkt der Nutzung nur die Funktionalität des See- bzw. Binnenschiffahrtsfunks geschaltet sein. Die Nutzung anderer Frequenzen ist aufgrund der beantragten Zuteilungen von Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks (SHIP STATION LICENCE) nicht zulässig.

Empfänger (wie z. B. AIS Empfänger) und zusätzliche Anlagen ohne Sendeeinrichtung sind nicht aufzuführen.

- (10) Der 15-stellige HEX ID Code nach der Gerätenorm für COSPAS-SARSAT EPIRB (406 MHz) wird in Abhängigkeit von der MMSI und der technischen Spezifikation der EPIRB gebildet.

Bei einem Antrag auf Nummernzuteilung kann der HEX ID Code nicht unmittelbar eingetragen werden, da für die Konfiguration der EPIRB die von der Bundesnetzagentur zugewiesene MMSI benötigt wird.

Übermitteln Sie bitte der Bundesnetzagentur den Kodierungsnachweis für jede EPIRB oder veranlassen Sie die Übermittlung durch Ihre Ausrüstungsfirma. Diese Angaben werden zur Prüfung benötigt und bei der ITU und dem MRCC Bremen gespeichert, damit im Seenotfall entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

- (11) Hier können Ortungsfunkanlagen, für die in der Bundesrepublik Deutschland eine allgemeine Frequenzzuteilung besteht, zur Vervollständigung der SHIP STATION LICENCE im Sinne der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) aufgelistet werden. Obwohl für diese Sendefunkanlagen keine Nummern zugeteilt werden, wird empfohlen, diese Sendefunkanlagen in die SHIP STATION LICENCE aufzunehmen, da diese von ausländischen Verwaltungen weltweit als Dokument zur Legitimation der See- bzw. Schiffsfunkstelle anerkannt wird. Aufzuführen sind hier Sendefunkanlagen gemäß der Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Frequenzbereichen 2900 - 3100 MHz und 9200 - 9500 MHz für Radaranlagen des Navigationsfunkdienstes / Seenavigationsfunkdienstes für Navigationszwecke auf Schiffen und zur Navigationshilfe auf Schifffahrtszeichen (Verfügung Nr. 12/2017 Amtsblatt 04/2017 BNetzA).
- (12) Hier können Funkbaken zur Kennzeichnung einer Notposition (MOB), für die in der Bundesrepublik Deutschland eine allgemeine Frequenzzuteilung besteht, zur Vervollständigung der SHIP STATION LICENCE im Sinne der VO Funk aufgelistet werden. Obwohl für diese Sendefunkanlagen keine Nummern zugeteilt werden, wird empfohlen, diese Sendefunkanlagen in die SHIP STATION LICENCE aufzunehmen, da diese von ausländischen Verwaltungen weltweit als Dokument zur Legitimation der See- bzw. Schiffsfunkstelle anerkannt wird. Aufzuführen sind hier Sendefunkanlagen gemäß der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtsfunks (Verfügung Nr. 23/2017 Amtsblatt 05/2017 BNetzA).
- (13) Wenn Telefongespräche von der Funkstelle auf dem Schiff bei einer Küstenfunkstelle zur Vermittlung zu einem Teilnehmer ins öffentliche Telekommunikationsnetz angemeldet werden sollen (öffentlicher Nachrichtenaustausch), ist für die Gesprächsabrechnung ein Vertrag mit einer anerkannten Abrechnungsgesellschaft abzuschließen. Die Abrechnungskennung (AAIC) der jeweiligen Abrechnungsgesellschaft ist anzugeben, eine Kopie des Abrechnungsvertrages oder eine Bestätigung der Abrechnungsgesellschaft ist beizufügen.

#### Zusätzlicher Hinweis zu PLBs

Personenbezogene COSPAS-SARSAT Satellitenfunkbaken (Personal Locator Beacons, sogenannte PLBs) auf der Frequenz 406 MHz werden nicht mit einer MMSI konfiguriert. Sie können in der Bundesrepublik Deutschland nicht registriert werden. Notfallalarmierungen durch PLBs sind in der bestehenden Rettungskette innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen. Bei PLBs, die von einer ausländischen Verwaltung registriert wurden, ist nicht sichergestellt, dass die zuständige Rettungsleitstelle bei einer Notfallalarmierung informiert wird.